



Bedingungen für Spezialwerkzeuge ŠKODA AUTO a.s.

1. Anwendungsbereich

Werkzeuge, Werkzeugelemente, Formen, Lehren, Schablonen, Modelle, Matrizen und sonstige Fertigungsmittel, die erforderlich sind, um die spezifischen Bauteilen der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s., mit Sitz Tr. Václava Klementa 869, 293 60 Mladá Boleslav, eingetragen in dem vom Stadtgericht in Prag geführten Handelsregister, Abteilung B, Einlage 332, (nachstehend „Gesellschaft ŠKODA“ genannt) zu fertigen, werden nachstehend „Werkzeuge“ oder „Werkzeug“ genannt.

Die Beauftragung, Herstellung, Nutzung, Instandhaltung und Pflege ebenso wie die Neanschaffung solcher Werkzeuge, die Rechte an diesen Werkzeugen, sowie das Verfügungsrecht über selbige werden ausschließlich gemäß den nachfolgenden Regelungen zwischen dem Lieferanten und der Gesellschaft ŠKODA abgewickelt.

2. Werkzeugeigentum

- 2.1 Das alleinige Eigentum an den Werkzeugen liegt bei der Gesellschaft ŠKODA. Bei Werkzeugen, die für die Sicherstellung der Serienproduktion des betreffenden Modells erforderlich sind, kommt es zum Eigentumsübergang auf die Gesellschaft ŠKODA im Moment der ersten Lieferung von den auf Werkzeugen gefertigten Teilen, die für Fertigung nach dem Start der Serienproduktion (nachstehend „SOP“) bestimmt sind, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Serienproduktionseinleitung des gegebenen Modells. Bei Werkzeugen, die nachträglich nach SOP des zuständigen Modells angeschafft wurden, kommt es zum Eigentumsübergang auf die Gesellschaft ŠKODA zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Teile, die auf den für die Serienproduktion bestimmten Werkzeugen für das gegebene Modell gefertigt werden. Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs muss seitens des Lieferanten 100 % des zugestellten Werkzeugwertes in Rechnung gestellt werden, siehe Punkt 11.1.
- 2.2 Die Werkzeuge werden dem Lieferanten leihweise zusammen mit der technischen Dokumentation und CAD-Daten, die soeben im Eigentum der Gesellschaft ŠKODA sind, überlassen. Sollte sich das Werkzeug bei einem Unterpelieferanten befinden, tritt hiermit der Lieferant seinen Herausgabeanspruch an die Gesellschaft ŠKODA ab.
- 2.3 Sollten die Vertragsparteien nicht anders vereinbart haben, ist der Lieferant zur Lieferung derjenigen Teile verpflichtet, die auf den Werkzeugen für die Lieferungen in die Serienproduktion und während dieser Serienproduktion gefertigt werden, und zwar in jedem beliebigen Werk der Gesellschaft ŠKODA oder im Werk eines Dritten, der solche Teile in Übereinstimmung mit der Gesellschaft ŠKODA nutzt, und weiter für die Lieferungen der Ersatzteile während 15 Jahre nach Beendigung der Lieferungen in die Serienproduktion.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, jeweils spätestens zum 30.10. eines jeden Kalenderjahres die „Besitzbestätigung“ über das ihm von der Gesellschaft ŠKODA leihweise zur Verfügung gestellte Werkzeug, mit Unterschrift der berechtigten Personen, an die Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s., Abteilung NP Projektsteuerung zu senden. In der „Besitzbestätigung“ ist der aktuelle Werkzeugstandort anzugeben. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, im jeweiligen Einzelfall umgehend für steuerliche Zwecke gesonderte Besitzbestätigungen und sämtliche sonstigen Unterlagen wie Rechnungen, Lieferscheine, etc. die zum Zwecke der Erstattung bereits gezahlter Steuer sowie zum Zwecke des Nachweises des Werkzeugstandortes und des Werkzeugursprungs erforderlich sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommen, der Gesellschaft ŠKODA unwahre Angaben geben oder einen anderen Schaden verursachen, behält sich die Gesellschaft ŠKODA das Recht vor, den ihr entstehenden Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Besitzbestätigung in der Applikation „Werkzeuginventur“ auf der www.vwgroupsupply.com zu erstellen.
- 2.5 Die Gesellschaft ŠKODA ist berechtigt, wenn sie das Werkzeug infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf, ihr Eigentumsrecht auszuüben und das Werkzeug vom Lieferanten herauszuverlangen. Macht die Gesellschaft ŠKODA von diesem Recht Gebrauch, ist der Lieferant verpflichtet, das Werkzeug in einwandfreiem Zustand umgehend an die Gesellschaft ŠKODA herauszugeben. Der Lieferant darf der Herausgabe nicht entgegenhalten, und zwar nicht einmal aufgrund einer Einwendung der Unwirksamkeit der Kündigung des mit der Gesellschaft ŠKODA abgeschlossenen Liefervertrages.



- 2.6 Im Falle der berechtigten Fertigung der Ersatzteile für den Independent After Market ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich nach der Aufforderung der Gesellschaft ŠKODA ein entsprechendes Absicherungskonzept zu erarbeiten.

3. Kennzeichnungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge dauerhaft und ausreichend sichtbar mit dem Vermerk „Eigentum der ŠKODA AUTO a.s.“ zu kennzeichnen, zusammen mit weiteren Angaben, die durch die VW Norm 34022 für Werkzeugkennzeichnung in gültiger Fassung vorgegeben sind und unter www.vwgroupsupply.com in KBP zur Verfügung stehen. Der Lieferant hat Digitalfotos von den ordnungsgemäß gekennzeichneten Werkzeugen spätestens im Zuge der aktualisierten Spezifikation zur Rechnungstellung zu erstellen. Die Digitalfotos sind so zu erstellen, dass das Werkzeug, sämtliche Anbau-Wechselteile sowie die Werkzeugkennzeichnung ersichtlich sind.

Die mit der Kennzeichnung und Dokumentation im Zusammenhang stehenden Kosten sind im Preis des Werkzeuges eingeschlossen.

4. Betriebsmittelblatt und Betriebsmittelspezifikation/Applikation Werkzeuge

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Lieferantenplattform B2B www.vwgroupsupply.com in der Applikation „Werkzeuge“ ein Betriebsmittelblatt je Position aus der Werkzeugbestellung der Gesellschaft ŠKODA vollständig auszufüllen. Steht das Werkzeug oder Teile des Werkzeuges aus einer Position an unterschiedlichen Standorten, ist je Standort ein gesondertes Betriebsmittelblatt auszufüllen. Der Lieferant ist verpflichtet alle relevanten Auflistungspositionen auszufüllen. Der Lieferant bestätigt im Betriebsmittelblatt, wo sich die Werkzeuge zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Teile in die Serienproduktion befinden.

- 4.2 Die Betriebsmittelspezifikation ist die detaillierte Auflistung der einzelnen Elemente der Werkzeugposition und bildet die Anlage zum Betriebsmittelblatt. Insbesondere sind dabei die für die Werkzeugnutzung erforderlichen Kerne, Lehren, Formen etc. zu bezeichnen.

- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Applikation „Werkzeuge“ auf der www.vwgroupsupply.com zu nutzen, in dieser Applikation die Angaben aus den Ziffern 4.1 und 4.2 auszufüllen, die Digitalfotos gemäß Ziffer 3. einzuspielen und diese zur Rechnungstellung sowie im Falle von Änderungen zu aktualisieren. Der Lieferant sendet mit der Rechnung eine Ausfertigung der Betriebsmittelspezifikation an die Adresse der Gesellschaft ŠKODA gemäß Ziffer 11.1.

5. Wartung, Pflege, Versicherung

- 5.1 Die Werkzeuge sind vom Lieferanten pfleglich zu behandeln, entsprechend den üblichen Zeitintervallen rechtzeitig zu warten und während der Dauer der Leihe ständig auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten.

- 5.2 Für die Maßhaltigkeit der Werkzeuge, insbesondere der Lehren, ist der Lieferant als Entleiher verantwortlich. Dabei hat der Lieferant die durch Abnutzung bedingten Abweichungen entsprechend zu beurteilen und, soweit erforderlich, zu korrigieren.

- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Nennwert gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern.

- 5.4 Etwaig anfallende Lagerkosten hat der Lieferant zu tragen.

- 5.5 Die Gesellschaft ŠKODA ist berechtigt, während der Dauer der Leihe jederzeit zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten des Lieferanten am Einsatzort der Werkzeuge die Einhaltung der in diesen Bedingungen angegebenen Pflichten zu überprüfen und einen Nachweis der Versicherung vom Lieferanten zu verlangen. Soweit nicht Gefahr im Verzug ist oder der Zweck der Besichtigung entgegensteht, wird die Gesellschaft ŠKODA die Besichtigung im Vorfeld dem Lieferanten ankündigen.

6. Verfügungsrecht

- 6.1 Die Werkzeuge sind ausschliesslich für die Erfüllung der Abrufe der Gesellschaft ŠKODA oder der Gesellschaften der Volkswagen Group sowohl von Serien- wie auch Ersatzteilen einzusetzen.

- 6.2 Besteht beim Lieferanten kein Bedarf mehr zum Einsatz der Werkzeuge für die Erfüllung von Bestellungen der Gesellschaft ŠKODA oder der oben genannten Gesellschaften, hat der Lieferant die Gesellschaft ŠKODA über diese Tatsache schriftlich zu informieren. Der Lieferant ist nicht berechtigt die Werkzeuge zu veräußern, zu verschrotten oder sich auf andere Weise dieser zu entledigen, soweit dazu nicht eine Vereinbarung mit der Gesellschaft ŠKODA erfolgt ist.



- 6.3 Die Gesellschaft ŠKODA hat das Recht, die Werkzeuge vom Lieferanten herauszuverlangen. Die Verschrottung der Werkzeuge im Eigentum von ŠKODA darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens der Gesellschaft ŠKODA durchgeführt werden.
- 6.4 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jede andere Verfügung des Lieferanten über die Werkzeuge ist nicht gestattet.
- 7. Verlagerung/Einsatz der Werkzeuge bei Unterlieferanten/ Weitergabe an Dritte**
- 7.1 Der Lieferant darf die Werkzeuge nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Gesellschaft ŠKODA an eine andere als die ursprünglich vereinbarte Fertigungsstätte verlagern. Gleiches gilt im Falle von Werkzeugen, die sich bei Unterlieferanten des Lieferanten befinden.
- 7.2 Im Falle einer kurzfristigen Verlagerung mit dem Ziel der Wartung ist keine schriftliche Zustimmung seitens der Gesellschaft ŠKODA erforderlich. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet eine Evidenz über die Verlagerung des Werkzeuges im Eigentum der Gesellschaft ŠKODA zu führen und auf Anforderung seitens der Gesellschaft ŠKODA Einsicht in diese Evidenz zu ermöglichen.
- 7.3 Setzt der Lieferant die Werkzeuge oder Werkzeugteile bei einem oder mehreren seiner Unterlieferanten ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen (z. B. Leihvertrag) mit den jeweiligen Unterlieferanten sicherzustellen, dass vorliegende Regelungen und Rechte der Gesellschaft ŠKODA auch im Verhältnis zu dem jeweiligen Unterlieferanten gewährleistet sind.
- 7.4 Die Gesellschaft ŠKODA ist berechtigt, insbesondere im Falle der Insolvenz eines Unterlieferanten, vom Lieferanten die Offenlegung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zu verlangen. Kann der Lieferant keine vertraglichen Vereinbarungen vorlegen oder gewähren solche Vereinbarungen der Gesellschaft ŠKODA keinen ausreichenden Rechtsschutz im Sinne Ziffer 7.3 und entsteht der Gesellschaft ŠKODA aus der Weitergabe an den Dritten unter Verletzung vorliegender Pflichten ein Schaden, hat der Lieferant der Gesellschaft ŠKODA diesen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.
- 8. Haftung**
- 8.1 Der Lieferant haftet für die an den Werkzeugen entstandenen Schäden, soweit er diese zu vertreten hat. Der Lieferant hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Dabei hat sich der Lieferant das Verhalten seiner Mitarbeiter sowie der von ihm eingesetzten weiteren Gehilfen zurechnen zu lassen.
- 8.2 Entstehen Schäden an Rechtsgütern Dritter und machen diese Dritten Ansprüche aus der Verletzung dieser Rechtsgüter gegen die Gesellschaft ŠKODA geltend, hat der Lieferant die Gesellschaft ŠKODA insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen und die aus einer entsprechenden Inanspruchnahme der Gesellschaft ŠKODA entstehenden Kosten zu ersetzen. Davon umfasst sind auch die dabei entstehenden Rechtsverfolgungskosten.
- 9. Bemusterung**
- Der Lieferant ist verpflichtet, den Bemusterungsbericht mit dem Bemusterungsergebnis 1 an die Gesellschaft ŠKODA zu senden.
- 10. Änderungen an Werkzeugen**
- Im Falle von Änderungen an Werkzeugen ändert sich ihre Inventarnummer nicht. Bei Fakturierung der Änderungen des Werkzeuges ist der Lieferant verpflichtet zu spezifizieren, ob es sich um eine Dienstleistung oder Warenlieferung handelt, und das entsprechende MWSt. Regime anzuwenden. Soeben für die Änderungen der Werkzeuge werden die Rechnungs- und Zahlungsbedingungen gemäß Punkt 11 zur Geltung gebracht.
- 11. Rechnungsstellung und Zahlung**
- 11.1 Die Rechnungsstellung richtet sich nach den in dem Vertrag/ in der Bestellung vereinbarten Rechnungsstellungsbedingungen. Der Lieferant stellt unverzüglich nach Einleitung der Serienproduktion eine Rechnung auf 100 % des Werkzeugwertes aus und sendet diese an die Gesellschaft ŠKODA, an die Adresse ŠKODA AUTO a.s., Abteilung Kontokorrentbuchhaltung, Tř. Václava Klementa 869, 293 60 Mladá Boleslav, Tschechische Republik.
- 11.2 Voraussetzung für die Fälligkeit des Vertragspreises ist, dass nachfolgende Unterlagen vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt vorliegen:



(1) Rücksendung der vorbehaltlos unterzeichneten Bestellung, eventuell eines schriftlichen Nachtrages zur Bestellung, sofern die Bestellung und deren eventuelle Nachträge nicht mittels der Lieferantenplattform B2B des Volkswagen Konzerns www.vwgroupsupply.com abgeschlossen wurden, (2) die zur Rechnungsstellung aktuelle Betriebsmittelspezifikation inkl. Spezifikation des Standortes des Werkzeuges zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Teile in die Serienproduktion.

Der Lieferant ist verpflichtet der Gesellschaft ŠKODA den durch das Ausstellen der fehlerhaften Rechnung und weiterer für die Rechnungsstellung der in diesem Punkt spezifizierten Unterlagen entstandenen Schaden zu ersetzen.

- 11.3 Die Bezahlung von Rechnungen richtet sich nach den in der Bestellung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Voraussetzung der Rechnungsbezahlung nach den in der Bestellung vereinbarten Zahlungsbedingungen ist die Genehmigung gesamter Rechnungsunterlagen durch die zuständige Abteilung Beschaffung der Gesellschaft ŠKODA und Erhalt des ordnungsgemäß und komplett ausgefüllten Bemusterungsberichtes mit Note 1.
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet die Werkzeuge in einem Staat zu platzieren, in dem der Gesellschaft ŠKODA keine Steuerpflichten entstehen. Der Werkzeugpreis wurde ohne MWSt. vereinbart und kann nicht um eine irreversible ausländische MWSt. oder eine andere ähnliche Steuer erhöht werden. Sofern die Gesellschaft ŠKODA keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Abzug dieser Steuer zur Geltung bringen kann, gilt, dass die eventuell entstandene irreversible Auslands Mehrwertsteuer oder andere ähnliche Steuer in den Preis der bestellten Werkzeuge einbezogen wird. Sollte der Gesellschaft ŠKODA im Zusammenhang mit der Werkzeuglieferung jedwede nachträgliche Steuerpflicht entstehen, verpflichtet sich der Lieferant der Gesellschaft ŠKODA eine Vertragsstrafe in der Höhe von 20.000 EUR zu bezahlen. Die Vergütung dieser Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Geltendmachung des Schadenersatzes in der die Vertragsstrafe überschreitenden Höhe. Der Lieferant verpflichtet sich der Gesellschaft ŠKODA insbesondere Ausgaben für die Erfüllung der Steuerpflicht zu ersetzen, die von der Gesellschaft ŠKODA bezahlt wurden, Kosten für die Registrierung zur Steuer, Kosten für die Führung der obligatorischen Steueragenda, auferlegte Steuersanktionen, u. ä.

12. Sonstiges

- 12.1 Es gelten die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial ŠKODA AUTO a.s. in gültiger Fassung, die auf www.vwgroupsupply.com unter dem Pfad (Cooperation/Procurement Conditions/ŠKODA AUTO a.s.) zu finden sind.
- 12.2 Für den Fall, dass der Lieferant die ihm obliegenden Pflichten zur Herstellung der oben genannten Werkzeuge ganz oder teilweise auf Dritte überträgt und über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird, ist die Gesellschaft ŠKODA berechtigt, in diese Verträge des Lieferanten mit den Dritten einzutreten und die Dritten direkt zu bezahlen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Dritten zu treffen, die dieses Eintrittsrecht der Gesellschaft ŠKODA in die Verträge mit den Dritten sicherstellt.
- 12.3 Sofern der Lieferant mit der Werkzeugherstellung Dritte beauftragt hat, ist er verpflichtet sicherzustellen, damit kein Eigentumsrechtvorbehalt mit dem Dritten vereinbart wird. Sollte es dennoch zu einer Vereinbarung des Eigentumsrechtvorbehalts kommen, so tritt der Lieferant mit Werkzeugbestellungannahme seine Anwartschaftsrechte an die Gesellschaft ŠKODA ab. Die Forderung des Lieferanten gegenüber der Gesellschaft ŠKODA erlischt im Umfang der Vergütung, die die Gesellschaft ŠKODA direkt an Dritte vorgenommen hat. Diese Bedingungen für Spezialwerkzeuge ŠKODA AUTO a.s. (vor allem die Fragen der Eigentumsüberganges, Rechnungsstellung) gelten auch für Werkzeuge, bei welchen der o. g. unerlaubte Eigentumsrechtvorbehalt vereinbart wurde, ohne dass weitere Erklärungen der Vertragsparteien erforderlich wären. Ansprüche von Dritten, sowie sämtliche Schäden, die der Gesellschaft ŠKODA aus dieser unerlaubten Handlung entstehen, bezahlt der Lieferant.

Der Lieferant bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Werkzeugbestellung (Werkzeugbestellung der Gesellschaft ŠKODA) die Akzeptanz der o. g. Bedingungen.